

Durchstich der Landenge von Darien.

Die Idee, den Atlantischen Ocean und das Stille Meer mit einander zu verbinden, ist keine neue, sie ist im Gegentheil fast so alt als die Entdeckung Amerikas; erzählt man doch von Columbus, daß er Indien erreichen und auch nach der Entdeckung Amerikas sein Werk nur durch Auffinden einer Durchfahrt nach jenem Lande seiner Wünsche für vollendet halten wollte. Was früher allgemeine Idee und Wunsch war, das zur praktischen Wirklichkeit zu bringen, ist unserm Jahrhundert vorbehalten. Ueber die Landenge von Panama wird eine Eisenbahn gebaut, die im Laufe des kommenden Sommers vollendet werden dürfte, wonächst der Reisende in etwa zwei Stunden von dem Gestade des einen Meeres an das andere gelangen wird. Projectirt wird der Bau einer Eisenbahn über die Tehuantepec-Straße: politische Zerrüttung des Landes dürfte der Ausführung des Projectes noch lange unübersteigliche Hindernisse entgegen setzen. Mehr Aussicht auf Ausführung scheinen Eisenwege durch die nordamerikanische Union zu haben; die Ueberzeugung, daß solche herstellig gemacht werden müssen, macht sich in den Freistaaten immer mehr geltend, Untersuchungen über die besten Routen und die Ausfühbarkeit des Baues werden angestellt, die Mittel zum Bau liegen in dem Staatsschatze bereit; ja wir hören von kundigen und besonnenen Männern schon die Ansicht ausgesprochen, daß mit der Zeit mehrere Eisenbahnen am Stillen Meere nothwendig ausmünden müssen. Neben dem Bau von Eisenbahnen beschäftigt sich die Welt mit der Anlage von Canälen, welche eine directe Wasser Verbindung der beiden Meere bewerkstelligen sollen. Man glaubte solche am leichtesten durch Benutzung des San Juan-Flusses und des Nicaragua-Sees herstellen zu können; die natürlichen Hindernisse scheinen aber zu groß zu sein, als daß menschliche Kraft und menschlicher Scharfsinn sie zur Zeit noch zu überwinden vermöchten. Dagegen hat die Landenge von Darien neuerdings die Aufmerksamkeit wieder auf sich gezogen und wir finden uns veranlaßt, dieses Project unter theilweiser Benutzung des Artikels eines amerikanischen Blattes, des National-Intelligencer, zu besprechen.

Wögen auch immerhin, wie es kaum zu bezweifeln steht, mehrere Eisenbahnen das amerikanische Festland in nicht zu ferner Zukunft von einer Seite nach der anderen durchschneiden, dieselben werden zur Vermittelung des immensen Personen- und Waarenverkehrs, hauptsächlich des letzteren, nicht ausreichen; hiezu bedarf es eines Weges, den die größten Seeschiffe ohne Umladen passieren können. Dieß ist vor Allem in der nordamerikanischen Union und daselbst nicht minder die commercielle und politische Bedeutung eines solchen Weges, den die Union beherrschen würde, erkannt. Wir dürfen uns daher auch nicht wundern, daß die vor allen anderen Nationen praktischen und zugleich ehrgeizigen Amerikaner den Plan mit Eifer auffassen und verfolgen, eine solche Verkehrsstraße herzustellen. Um die besondere Wichtigkeit des in Rede stehenden Werks für die Vereinigten Staaten recht zu erfassen, braucht man nur zu wissen, daß der Weg von Newyork nach San Francisco um das Cap Horn herum ca. 18,000 Meilen beträgt, während er über Darien ca. 5000 Meilen betragen würde, daß eine Reise von den nördlichen Häfen der Union nach China jetzt ungefähr 150 Tage erfordert, während dieselbe über die Landenge von Darien etwa 50 Tage dauern würde. Mittelst eines Canals für Seeschiffe würden Fahrzeuge, die mit Producten der ungeheuren Flußgebiete der Union beladen sind, Schiffe mit Kohlen aus der Chesapeake-Bai oder mit Waaren von Newyork und Boston die Märkte von China, Ostindien, Japan, Australien in bedeutend kürzerer Zeit und mit bedeutend geringeren Ausstattungsstoffen und nur dem vierten Theil der Mannschaft, welche die Fahrt um das Cap Horn herum erfordert, erreichen. „Der Canal,“ sagt der bekannte Lieutenant Maury, „der an irgend einer Stelle das Atlantische und das Stille Meer mit einander verbindet, wird das durchschnittene Land zum Brennpuncte des Welthandels machen; hier würde der Handel des Atlantischen Meeres zusammenlaufen, von hier würde der Handel des Stillen Oceans auslaufen, und schwer beladene Schiffe, Schiffe aus allen Enden der Welt, würden sich hier zusammendrängen.“ Und auch ohne Erweiterung ihres Gebiets würden die Vereinigten Staaten schon vermöge ihrer Lage und ihrer Machtstellung diesen Handelsweg politisch beherrschen; sie würden die Gebieter der größten Handelsstraße der Welt sein. „Wir könnten,“ heißt es in einem amerikanischen Blatte, „jeden Krieg verbieten und den Frieden jedem Volke dicitiren, da wir die Macht hätten, der widerspenstigen Nation ihren Handel zu zerstören.“ — Sind auch ohne Frage die Vereinigten Staaten vorzugsweise und zunächst betheiligte bei Herstellung eines Canals, der die beiden Weltmeere verbindet, so ist das Interesse der übrigen Handel treibenden Welt nicht minder sehr erheblich, denn der Canal wird, wie bemerkt, eine Weltstraße werden. Daher haben denn auch andere Nationen und namentlich die Engländer und Franzosen ihre Aufmerksamkeit diesem Wege zugewandt.

Die erste zu erledigende Frage ist jedenfalls, ob ein Durchstich überall möglich ist. Wir wollen in dieser Beziehung die von uns freilich weder näher zu begründende noch in Abrede zu stellende Ansicht von Leuten erwähnen, die sich für Sachverständige ausgegeben haben, daß das Niveau des Atlantischen Meeres 23 Fuß höher liege, als das des Stillen Meeres. Ist dies in Wirklichkeit der Fall, so dürfte das Project der Durchstichung der

Landenge freilich schwerlich je zur Ausführung kommen, da alsdann das ungeheure Gewicht der östlichen Wassermassen mit einer so furchtbaren Gewalt durch die künstliche Oeffnung stürzen würde, daß wahrscheinlich mehr als die ganze Landenge dem entseffelten Elemente zum Opfer fallen müßte. Wir können, wie gesagt, dieses angebliche Hinderniß nicht in Abrede stellen, möchten jedoch schon um deswillen nicht daran glauben, weil eine Thatsache, wie die des so bedeutend höheren Niveau des östlichen Meeres, schwerlich den meisten fachverständigen Beurtheilern unbekannt und von ihnen unbeachtet hätte bleiben können.

Die Frage, ob ein Durchstich — abgesehen von dem eben erwähnten vermeintlichen Hinderniß — möglich, ist übrigens keineswegs entschieden. Die „theilweisen“ Untersuchungen, welche stattgefunden, haben zwar verständige und forschende Männer zu der Ueberzeugung von der Möglichkeit geführt, immerhin fehlt es aber noch an der genauen technischen Untersuchung. Daß die Spanier angeblich an die Möglichkeit eines Canalbaues durch die Landenge geglaubt haben, daß vor fast einem Jahrhundert ein Vorfahr des Lieutenants Maury einen desfalligen Plan entworfen hat, sind historische Notizen, die für die Erledigung der Frage selbst ohne Bedeutung erscheinen. Das Innere des Landes ist lange eine terra incognita gewesen und ist dies in vielfacher Beziehung noch. Unser großer deutscher Gelehrter, v. Humboldt, hat der Idee eines Durchstichs der Landenge zuerst eine wissenschaftliche Begründung gegeben; die Höhe der Berge, so ungefähr beducirte er, muß im Verhältniß zu ihrer Basis stehen; wo die Landenge am schmalsten, müssen daher auch die Berge am niedrigsten und am leichtesten zu bewältigen sein. Louis Napoleon hat der Sache gleichfalls seine Aufmerksamkeit zugewandt und ein Buch über die Anlage eines Canals geschrieben, für den er die Nicaragua-Route am geeignetsten hielt; dann sprach sich der nordamerikanische Arzt Dr. Cullen, welcher Darien besuchte, speziell für einen Durchstich hier aus, besonderes Verdienst aber wird einem nordamerikanischen Arzte Dr. Black vindicirt, der es sich angelegen hat sein lassen, Engländer und Nordamerikaner auf die Möglichkeit wie die Bedeutung eines Durchstichs aufmerksam zu machen. Namentlich gelang es ihm, Sir Charles Fox für das Unternehmen zu interessiren. Durch die Bemühungen dieses Dr. Black, des Sir Charles Fox und ferner des nordamerikanischen Gesandten in London, Mr. Lawrence, hat die Sache eine practische Wendung bekommen. Der Ingenieur Lionell Gibborne und sein Gehülfe Forde wurden nach Darien geschickt, um das Land zu untersuchen. Ihr Bericht lautet durchweg günstig. Sie drangen von Port Escoses — im Jahre 1698 von dem Schotten Patterson, dem Gründer der Bank von England, auf der Landenge an dem Caribischen Meer als Handelsstation angelegt — gegen den Golf von San Miguel vor und entdeckten dabei zunächst einen Fluß, der nach der Bai strömt. Sie folgten diesem bis zu seiner Quelle, wo sie von Indianern gefangen und von diesen die Bindungen des Flusses hinab an die Caledonian-Bai geführt wurden, circa 5 Meilen westlich von Port Escoses; sie fanden hier eine Stelle, die sie für Anlage eines Hafens sehr günstig hielten. Mit dem Bedenken entlassen, daß sie im Falle der Wiederkehr nicht so leichten Kaufes davon kommen würden, begaben sie sich über die Panama-Route nach San Miguel. Der Hafen von Darien ist nach ihrer Erklärung einer der sichersten und geräumigsten der Welt. Den hier ausmündenden Savanafluß fanden sie 7 Meilen weit 36 Fuß tief; die Höhe der Wasserscheide wurde auf circa 150 Fuß berechnet. Ihre Meinung, daß die zu durchbrechenden Felsen gute Seitenwände für einen Canal abgeben, auch leicht zu bearbeiten sein werden, ist von Geologen bestätigt. Die Linie für den Canal würde ziemlich gerade sein und ihre ganze Länge von der Caledonian-Bai bis zum Savana, wo er schiffbar wird, 33 Meilen, die Entfernung von einem Hafen zum andern 40 Meilen betragen. — Jetzt hat die nordamerikanische Regierung einen Ingenieur-Officier zur genauen Untersuchung des Terrains abgesandt.

Der Plan ist, wie er im Allgemeinen vorliegt, den Canal 160 Fuß breit und 30 Fuß tief zu graben, ohne alle Schleusen, die der Schifffahrt Aufenthalt und Hinderniß geben müssen. Die Kosten sind auf 75 Millionen Dollars, die Zeit der Ausführung auf 8 Jahre veranschlagt. Daß, wenn der Canal physisch möglich, die Geldmittel herbeigeschaft werden, ist nicht zu bezweifeln, und am wenigsten, wenn, was von dem Kaiser der Franzosen in Vorschlag gebracht ist, die Regierungen der nordamerikanischen Freistaaten, Englands und Frankreichs sich zur Garantie eines bestimmten Zinses für das Anlage-Capital vereinigen.

Die britischen Besitzungen in Nord-Amerika und ihre Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten.

Die Besitzungen von Großbritannien in Nordamerika, abgesehen von den westindischen Inseln, umfassen die Provinzen Ost- und West-Canada, die Provinz Neu-Braunschweig, die Provinz Neu-Schottland, die Inseln Neu-Fundland und Prinz Eduard, Labrador, und das weitgestreckte Land, das sich unter der Verwaltung der Hudsons-Bai-Gesellschaft befindet, und — einschließlich der Vancouver's-Insel, der wichtigsten Station am Stillen

Meer — von Labrador bis zum Stillen Meer, und von der nördlichen Grenze Canadas bis zum Eismeer sich ausdehnt.

Diese Besitzungen sind schon mit Rücksicht auf ihren großen Flächeninhalt, der 4 Millionen geogr. Quadratmeilen übersteigt, von großer Wichtigkeit. Aber sie sollten nicht bloß nach ihrer Ausdehnung geschätzt werden, sondern auch nach den zahlreichen Erwerbsquellen, die sie bieten, nach der Reichthigkeit, mit der sie verbessert werden können, nach dem Wachsthum, deren ihr Handel fähig ist, und dem weiten Felde, das sie der Colonisation und Niederlassung bieten.

Der Flächeninhalt der wichtigeren Theile jener Besitzungen berechnet sich im Einzelnen wie folgt:

Ost-Canada	128,659,680 Acres,	
West-Canada	31,745,539 "	
		160,405,219 Acres,
Neu-Braunschweig	22,000,009 "	
Neu-Schottland (im engeren Sinne)	9,534,196 Acres	
Cap Breton	2,000,000 "	
		11,534,196 "
Neu-Fundland	23,040,000 "	
Prinz-Eduard-Insel	1,360,000 "	

Zusammen: 218,339,415 Acres.

100 englische Acres = 158₁₀ preussische Morgen.

Im Jahre 1830 wurde die Bevölkerung aller dieser Provinzen auf 1,375,000 Seelen geschätzt. Die Censustlisten vom Schlusse des Jahres 1851 ergeben dagegen:

Für Ost- und West-Canada	1,842,265 Einwohner
" Neu-Braunschweig	193,000 "
" Neu-Schottland und Cap Breton	277,005 "
" Neu-Fundland	101,600 "
" Prinz-Eduard-Insel	62,678 "

Zusammen: 2,476,548 Einwohner.

Merkwürdig ist die Mischung dieser Bevölkerung aus den verschiedensten Nationalitäten. Wir geben folgende Tabelle der canadischen Bevölkerung aus amtlichen amerikanischen Quellen, und lassen auch die eigenthümliche Zusammenstellung der einzelnen Länder unverändert:

Geburtsland.	Unter-Canada.	Ober-Canada.	Zusammen.
England und Wales	11,230	82,699	93,929
Schottland	14,565	75,811	90,376
Irland	51,499	176,267	227,766
Canada, und zwar französischen Ursprungs ..	669,528	26,417	795,945
Canada, und nicht französischen Ursprungs ..	125,580	526,093	651,673
Vereinigte Staaten	12,482	43,732	56,214
Neu-Schottland und Prinz-Eduard-Insel ...	474	3,785	4,259
Neu-Braunschweig	480	2,634	3,114
West-Indien	47	345	392
Neu-Fundland	51	79	130
Ost-Indien	4	106	110
Deutschland und Holland	359	9,957	10,316
Frankreich und Belgien	359	1,007	1,366
Italien und Griechenland	28	15	43
Spanien und Portugal	18	57	75
Schweden und Norwegen	12	29	41
Rußland, Polen und Preußen	8	188	196
Schweiz	38	209	247
Oesterreich und Ungarn	2	11	13
Guernsey	118	24	142
Ferney und andere britische Inseln	293	131	424
Aus anderen Orten	830	1,351	2,181
Zur See geboren	10	168	178
Geburtsort unbekannt	2,446	889	3,335

Gesamtbewölkerung: 890,261 952,004 1,842,265

Nimmt man den Durchschnitt des Wachsthum's dieser Colonien, so findet man, daß sie ihre Bevölkerung alle 16 bis 18 Jahre verdoppeln; jedoch haben verschiedene Gründe veranlaßt, daß das Wachsthum in den letzten 21 Jahren geringer gewesen ist, als in früheren Zeiträumen.

Aber die Handelsfreiheit, die Großbritannien neuerlich dem Mutterlande und den Colonien bewilligt hat, hat auch diesen nordamerikanischen Besitzungen einen neuen Aufschwung im Weltkampfe der Nationen gegeben und aller Wahrscheinlichkeit nach wird von nun an die Bevölkerung schneller wachsen, als je zuvor.

Erstaunenswürdig ist die Zunahme der Bevölkerung ist die reisende Vermehrung des Handels und der Schifffahrt innerhalb eines verhältnißmäßig kurzen Zeitraums. Im Jahre 1806 betrug der Werth der ganzen Ausfuhr aus den gesammten britischen Besitzungen in Nordamerika 7,287,940 Dollars. Während des nächsten Vierteljahrhunderts stieg die Ausfuhr um mehr als das Doppelte, denn sie betrug 1831 — 16,523,510 Doll. In den zwanzig Jahren, die darauf folgten, verdoppelte sie sich nicht

bloß, sondern vermehrte sich um 116 pCt., denn 1851 belief sich die Ausfuhr auf nicht weniger als 35,720,000 Doll.

Uebereinstimmend hiermit war das Wachsen der Schifffahrt. Das Tonnenmaß der Schiffe, die 1806 aus allen Häfen dieser Colonien auslartirt wurden, betrug nur 124,247 T., 1831 schon 836,668 T. und 1851 1,583,104 T.

Schon bald nach ihrer ersten Niederlassung richteten die Bewohner der nordamerikanischen Colonien ihr Augenmerk auf den Schiffsbau. Die Länder, die sie bewohnen, liefern vorzügliches Bauholz, und bieten zum Bau und vom Stapellassen der Schiffe Vortheile, wie kein anderes Land. Dieser Geschäftszweig blieb denn auch in stetigem Wachsen, bis er eine Stellung vor allen anderen einnahm, als derjenige, der vorzugsweise Colonial-Material und Colonial-Arbeit beschäftigte. Zuerst bauten die Colonisten nur solche Schiffe, wie sie sie für ihren eigenen Küsten- und auswärtigen Handel brauchten, sowie zum Betriebe ihrer ausgedehnten Fischereien; später und namentlich in den letzten Jahren bauten sie Schiffe von bedeutenderer Größe zum Verkaufe in England. Neue Schiffe können jetzt unter die Ausfuhr-Artikel der nordamerikanischen Colonien nach dem Mutterlande gezählt werden.

Die neuen Schiffe, die 1832 in diesen Colonien gebaut wurden, hielten 33,778 Tonnen; 1841 waren sie auf das Dreifache gewachsen und zählten 104,087 T.; 1849 betrug das Tonnenmaß der neuen Schiffe 108,038 T., und 1850 112,787 T.

Wie die Handelsmarine überhaupt zugenommen hat, zeigt folgende Uebersicht der in den Provinzen Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Neu-Fundland und Prinz Eduards-Insel eingeregistrirten Schiffe.

	Tonnenzahl
1806	71,943
1830	176,040
1836	274,738
1846	399,204
1850	446,935

Die Tonnenzahl der 1851 in den verschiedenen Häfen dieser Colonien eingelaufenen Schiffe betrug zusammen 1,570,663 T.

Specielle Listen des Ein- und Ausfuhrhandels existiren für Canada. Die gesammte Ausfuhr aus Canada betrug 1851 13,262,376 Doll. Davon führte aus:

Quebeck	5,622,388
Montreal	2,503,916
Die andern Häfen	5,136,072
	13,262,376

Nach den Bestimmungsländern vertheilt sich die Ausfuhr folgendermaßen:

nach Großbritannien gingen	6,435,844 Doll
" den Vereinigten Staaten	4,939,300 "
" den nordamerikanischen Colonien	1,060,544 "
" anderen Ländern	826,688 "
	13,262,376 Doll

Der Charakter der Ausfuhrartikel und die Wichtigkeit der einzelnen giebt sich aus folgender Uebersicht:

Bergwerkprodukte	86,752 Doll
Seeprodukte	249,296 "
Waldprodukte	6,063,512 "
Landwirthschaftliche Produkte	817,496 "
Nahrungsmittel insbesondere	3,766,396 "
Anderer Ackerbauprodukte	38,028 "
Manufacturwaaren	55,124 "
Nicht specificirte Artikel	2,115,772 "
	13,262,376 Doll

Die Einfuhr, soweit sie über den Lorenzstrom geht, hatte 1851, die Transitgüter für die Vereinigten Staaten eingerechnet, einen Werth von 15,217,316 Doll. Darunter zählten:

Baumwollenmanufacturen mit	3,018,332 Doll
Wollenmanufacturen mit	2,301,816 "
Eisen- und Stahlwaaren (hardware Manuf.) mit ..	1,627,208 "

Aus den Vereinigten Staaten wurde 1851 eingeführt:

	an Naturprodukten.	eigenen Manuf. Waaren.	fremd. Manufactur-W.
	Doll.	Doll.	Doll.
in Canada für	2,024,188	3,471,685	2,712,678
" Neu-Braunschweig	869,683	335,575	325,702
" Neu-Fundland	803,946	115,397	34,923
" Neu-Schottland	817,361	415,943	157,160
" Prinz Eduards-Insel ..	77,858		

Die Gesamt-Einfuhr aus Großbritannien, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern betrug 1851:

	aus Großbritannien:	aus den V. St. aus andern Ländern:	
in Canada	12,876,828	8,936,236*)	1,447,376
„ Neu-Schottland.	2,133,035	1,390,965	2,003,640
„ Neu-Braunschweig	2,292,390	1,654,175	954,935
„ Neu-Fundland . . .	1,600,750	998,735	1,665,695
„ Prinz Eduards-Insel	279,898	41,603	305,974
Zusammen	18,878,706	12,678,279	6,191,405

Obgleich es nun nach diesen Angaben den Anschein hat, als übersteige der Werth der Einfuhr den Werth der Ausfuhr um ein Beträchtliches, so ist der Handel doch nicht zu Ungunsten der Colonien; denn man muß in Anschlag bringen, einmal den niedrigen Preis, zu dem ihre Ausfuhrartikel an den Verschiffungsorten declarirt werden, im Vergleich zu dem auswärtig erlangten Preise; ferner den Werth der neuen in England verkauften Schiffe; die Frachten, die diese Schiffe auf dem Wege nach ihrem Markte verdienen, so wie überhaupt die hohen Frachten, welche die Colonial-Schiffe für den Transport der meistens sehr massigen Colonial-Produkte erhalten; lauter Gewinne, die dem Colonial-Kaufmann zu Gute kommen und den Handel der Colonien vortheilhaft und gewinnreich machen.

Die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und den britischen Colonien bildeten von 1794 bis 1830 den Gegenstand fortwährender Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen, aber ohne ein anderes Resultat, als eine Verringerung des Handels zwischen beiden Ländern und eine Entfremdung der beiderseitigen Bevölkerungen. Endlich 1830 wurde eine Convention geschlossen, die zwar im Ganzen einen wohlthätigen Einfluß übte, aber noch immer viele lästige und unnöthige Beschränkungen übrig ließ. Namentlich beklagte sich der amerikanische Handelsstand, daß er benachtheiligt sei, und der Handel wollte noch immer keinen rechten Aufschwung nehmen. Erst im Jahre 1840 begann er sich plötzlich auszudehnen, und ist seitdem in stetem Wachsen geblieben, das aber freilich noch unverhältnißmäßig stärker gewesen sein würde, wenn man den Handel von allen Fesseln befreit hätte. 1846 wurden Abgeordnete aus Canada nach Washington geschickt, um die Bedingungen eines freien Handels in bestimmten Artikeln wenigstens zu vereinbaren. Der Vorschlag wurde von der Verwaltung des Präsidenten Volk günstig aufgenommen, und fand auch im Congreß Unterstützung. Die Bill war im Repräsentantenhause 1848 bereits durchgegangen, blieb aber im Senate wegen anderer dringender Geschäfte liegen. Es ist aber zu erwarten, daß der Freihandel zwischen Canada und den Vereinigten Staaten jetzt in kürzester Zeit eingeführt werden wird.

Uebersicht des Amsterdamer Handels in 1853.

Im Anfang dieses im Allgemeinen günstigen Jahres zeigte sich in den meisten Artikeln größere Kauflust auf Speculation, besonders in Caffee. Der Preis desselben stellte sich für guten ordinären Java, der am Ende 1852 kaum 26½ c. galt, nicht unter 27½ c. Im Februar stieg er bis 28 und 28½ c; am Ende des Februars wurden die Frühjahrs-Auctionen der N. H. M. bekannt gemacht, betragend 340,000 Balen gegen 390,000 Balen in 1852. In Folge dessen stiegen die Preise bis 29½ c, fielen in März ein wenig, aber bei den Frühjahrs-Auctionen wurden selbst die geringsten Nummern mit 29½ c bezahlt. Im April galt guter ordinaire Java nicht unter 30 c. Im Mai und Juni war der Umsatz gering, aber die Preise fest. Im Anfang August wurden die Herbst-Auctionen angekündigt, betragend 603,041 Balen, deren Preise die der Frühjahrs-Auctionen noch um einen halben c überstiegen. Dieses und ungünstige Berichte über den Ausfall der Ernte auf Java und Brasilien, sowie die Zollniederdrückung des deutschen Zollvereins hielten die Preise hoch, obgleich die hohen Getreidepreise den Markt lustlos machten. Am Ende des Jahres stiegen die Preise, auf die Berichte von Brasilien und Java, für guten ordinären auf 33 à 33½ c.

	Anfuhren vom 1. Januar bis 24. December		1851.		1852		1853.	
	N. H. M.	Privaten	Bal.	Fässer.	Bal.	Fässer.	Bal.	Fässer.
Amsterdam	362,722	45,182	257	543,754	—	430,582	—	
Rotterdam	328,802	38,297	—	378,506	—	259,128	—	
Dordrecht	37,664	—	—	26,655	—	46,694	—	
Middelburg	23,600	—	—	41,188	—	49,604	—	
Echidam	20,213	—	—	49,598	—	50,212	—	
	856,480	257	1,073,848	791	938,608	218		

*) Diese Zahl stimmt nicht mit dem aus der vorhergehenden Tabelle sich ergebenden Resultat. Die vorhergehende Tabelle ist aus amerikanischen, diese aus englischen Angaben entnommen.

Vorrath in den Niederländischen Häfen am 24. December

	1851	1852	1853
N. H. M.	256,784 Balen	271,443 Balen,	172,705 Balen,
auf Geel.	166,519	156,948	255,255
Privat ostind.	400	1,000	10,700
In Entr.	48,000	27,500	33,500
	471,703 Bal.	456,891 Bal.	472,160 Bal.

Es wurden verkauft durch die Niederl. Handels-Maatschappij:

Im Jahr	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
	697,778 Balen,	1,028,644	801,376	902,282	670,647	739,229	1,024,078	943,602

Es waren vorrätzig bei der Niederl. Handels-Maatschappij:

24. December	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
	572,853 Balen,	446,028	375,798	308,253	222,998	256,785	271,443	172,705

Häute und Horn. In diesen Artikeln fanden in 1853 gar keine directen Anfuhren von Süd-America nach Brasilien, und von Java nur 5,308 Stück durch die N. H. M. statt. An indirecten Anfuhren kamen Buenos Ayres und Montevideo (getrocknete) 5,190 Stück, (gesalzene) 520 „
Caragues und Carthagena 348 „
Java Hindvieh- und Büffelhäute 29,678 „
Englisch Ostindien in Ball. u. Fässern (wahrscheinlich) 13,500 „

	49,236 Stück,
Transito und für benachbarte Märkte	4,985 „
Vorrath am 1. Januar 1853	25,009 Stück,
	69,260 Stück.

Anfuhren in den letzten 5 Jahren:

1849	94,734 Stück,	1852	60,179 Stück,
1850	95,171 „	1853	44,251 „
1851	107,933 „		

Der Vorrath am 1. Januar 1854 bestand aus 16,825 Stück. In Folge der geringen Anfuhren waren die Preise stets hoch.

Getreide. Weizen. Vom Juni an wurde der Handel hierin sehr lebhaft und fanden die Hauptsendungen nach dem Rhein, Frankreich, Belgien und der Schweiz statt. Die Preise am Ende des Jahres waren: für 127, 128, 129-pfd. bunten polnischen 470, 480, 495 fl.; für 131-pfd. rothen schlesischen 476 fl. und für 128-pfd. mecklenb. 455 fl.

Der Handel in Roggen zeigte dieselbe Lebhaftigkeit. Die Preise am Ende des Jahres waren: für 120, 123-pfd. preussisch. 340, 350 fl.; für 118, 121-pfd. Odessa. 320, 340 fl.; für 116, 120-pfd. St. Peterseb. 306, 345 fl.; für 117, 118-pfd. Archangel. 325, 330 fl.

Gerste stieg im Laufe des Jahres um 100 fl.; Hafer, in dem nur inländischer Absatz Statt fand, um 40 à 50 fl.; Buchweizen, von welchem in Folge der schlechten Ernte von 1852 viel aus Holstein, Dänemark, Frankreich angeführt ward, stieg doch trotz der guten Ernte von 1853 um 30 à 40 fl.

Rapp-Samen. Der Handel gleichfalls sehr lebhaft. Am 31. December 1852 waren vorrätzig 9,200 Last; in 1853 wurden angeführt 6,300 Last; am 31. December 1853 waren vorrätzig 3,690 Last, der höchste Preis war 444, der niedrigste 327, der gegenwärtige ist 426 fl.

Leinsamen. Vorrathig am 1. Januar 1853 1950 Last; angeführt in 1853: 5,360 Last; vorrätzig am 1. Januar 1854: 1960 Last. Die höchsten Preise waren: I. Sorte 305 à 340 fl., II. Sorte 265 à 300 fl., III. Sorte 230 à 260 fl.; die niedrigsten Preise: I. Sorte 275 à 310 fl., II. Sorte 235 à 270 fl., III. Sorte 200 à 230 fl.

Von Hanfsamen wurden nur 15 Last angeführt.

Delc. Die Preise waren das ganze Jahr hindurch bis in den Spätherbst hoch, wo sie auf Rundwerthen bedeutender Vorräthe sanken.

Färbewaren. Die Javaforten von Indigo fanden einen lebhaften Absatz, und wenn auch die Preise einigermaßen schwanken, so stellten sich doch die Schlusspreise von 1853 in feinen und regulären Mittelforten über die von 1852.

Die Frühjahrsauktionen der N. H. M. bestanden aus 344½ und 1634/4 Rissen, die, obwohl zu recht guten Preisen verkauft, doch 10 à 20 C. unter den im September 1852 erlangten Preisen blieben. Weil diese Waare fast ganz ausgeführt ward, und bis zum Herbst wenige Privatanfuhren stattfanden, so war der Handel bis dahin gering.

Die Herbstauktionen bestanden aus 113 $\frac{1}{2}$ und 2815 $\frac{1}{4}$ Kisten, zu gegen die der Frühjahrsauktion um 20 à 30 C. erhöhten Preisen; zu denselben Preisen wurden einige noch vor dem Schließen der Schifffahrt angekommene Privatanzufuhren verkauft.

Folgende Tabellen geben eine Uebersicht der Anfuhrn, Auktionen und Vorräthe

Jahre	Amsterdam			Rotterdam		
	Total-anfuhr Kistchen	Auction der N. H. M. Kistchen	Total-vorrath Kistchen	Total-anfuhr Kistchen	N. H. M. Auction Kistchen	Total-vorrath Kistchen
1843	5,842	5,229	2,888	7,337	5,296	2,742
1844	8,519	6,681	3,336	6,486	6,955	1,561
1845	6,787	8,558	1,075	6,521	6,534	1,226
1846	8,179	7,896	744	5,784	5,524	925
1847	6,600	5,922	1,397	7,006	6,157	1,679
1848	4,894	5,111	791	6,520	6,088	1,842
1849	7,030	5,633	2,044	3,818	3,493	1,257
1850	4,969	5,072	1,317	3,572	3,506	900
1851	2,565	3,229	524	2,465	2,996	160
1852	4,559	2,774	1,536	2,329	1,475	216
1853	4,167	2,454	2,945	4,067	2,450	1,149

Hieraus geht hervor, daß die N. H. M. in 1852 und 1853 kaum $\frac{1}{3}$ zu Markte gebracht hat von dem in 1844, 1845 und 1846.

Die Anfuhrn von Privat-Indigo waren 1853 etwas weniger als 1852; jedoch gingen in 1853 nur 72 Kisten in Transit nach dem Norden gegen 291 in 1852.

Uebersicht der Privat-Anfuhrn von Java-Indigo:

Jahre	1853	1852	1851	1850	1849	1848
	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.
Amsterdam	919	1127	252	366	157	276
Rotterdam	1,154	704	327	388	274	606

Vorräthe in der ersten Hand:

Jahre	1853	1852	1851	1850	1849	1848
Amsterdam	365	120	45	30	95	63
Rotterdam	536	24	160	40	76	67

Die Menge der Vorräthe in erster Hand in 1853 rührt von den spätern Anfuhrn und den zu hoch gehaltenen Preisen des Privat-Indigo's.

Der Handel in anderen Indigosorten war lebendiger und bedeutender als im vorigen Jahr.

Cochinille. Die Auktionen der N. H. M. betragen 577 Rfl. gegen 731 in 1852, 688 in 1851, 862 in 1850 und 425 in 1849. Die Privat-Anfuhrn betragen 269 Rfl., gegen 395 in 1852, 165 in 1851, 67 in 1840 und 54 in 1849.

Der Handel in diesem Artikel war in Folge großer Schwankungen und bezüglich hoher Preise sehr lebendig und ward der alte Vorrath beinahe ganz aufgeräumt.

Die Einfuhr von Java während der letzten Jahre

Jahre	1853	1852	1851	1850	1849	1848
	Kistchen	Kistchen	Kistchen	Kistchen	Kistchen	Kistchen
Amsterdam	457	546	577	555	443	340
Rotterdam	474	696	259	313	246	305

Vorräthe am 31. December:

Jahre	1853	1852	1851	1850	1849	1848
Amsterdam	176	260	650	513	392	130
Rotterdam	53	289	52	140	58	70

Die gegenwärtigen Preise, obwohl 20 à 30 C. niedriger als die höchsten des Jahres, blieben am Schluß noch bedeutend höher als bei dem von 1852.

Die Ernte auf Java läßt sich gut ansehen und erwartet man von da bedeutende Privatanzufuhren. Mexico- und Hondurasarten wurden nur von Nebenmärkten angeführt und waren größten Theils für die inländische Consumption, der gegenwärtige Vorrath ist sehr unbedeutend.

(Fortsetzung folgt.)

Der badische Staatshaushalt für 1854*

(Aus Baden.)

Das Budget, welches den Ständen zur Berathung vorliegt, nimmt, wie natürlich, keine Rücksicht auf mögliche Störungen des Friedens, sondern es regelt die Wirthschaft des Staates für die Jahre 1854 und 1855 so, wie sie geführt werden soll, wenn nicht der Krieg einen Strich durch die Rechnung macht. Indem wir daraus so viele Züge entnehmen, als zu einem allgemeinen Bilde des Haushaltes nöthig sind, werden wir bei den Momenten, welche dem Zwecke des Handelsblattes näher liegen, die Zahlen

* Wir können die handelspolitischen Fragen nicht erörtern, ohne gelegentlich Blicke auf die finanziellen Bedürfnisse der deutschen Staaten zu werfen. Insofern war uns dieser, von sachverständiger Seite mitgetheilte Beitrag willkommen und er wird es, wie wir hoffen, auch einem großen Theile unserer Leser sein. Wir können nicht erwarten, daß alle Gegenstände, auf welche wir der Vollständigkeit wegen unsere Aufmerksamkeit richten müssen, Allen gleiches Interesse darbieten — aber „Wer vieles bringt, wird Jedem etwas bringen!“

Die Red.

mit erläuternden Worten begleiten. Dabei beschränken wir uns auf die Voranschläge für 1854 und werden wir gelegentlich des Jahres 1855 gedenken, welches in Bezug auf Bedarf und Hilfsquellen als wenig abweichend von dem Vorjahre angenommen wird. Unsere letzte Vorbemerkung sei die, daß im Großherzogthum Baden auf 272 □ M. etwas über 1,300,000 Menschen leben.

Die Ausgabe für 1854 ist angenommen zu 15,171,632 fl.
" Einnahme..... 14,915,695 "

Deficit 256,237 fl.

Das Deficit, welches für 1855 auf 276,330 fl., also beiläufig noch um 20,000 fl. höher angeschlagen wird, wird durch eine Erhöhung der Steuern zu decken sein; das Finanzministerium wird später seine Anforderungen den Ständen vorlegen.

Die Ausgabe zerfällt in zwei Bestandtheile.

Lasten und Verwaltungskosten der Einnahmen 4,867,709 fl.
Eigentlicher Staatsaufwand..... 10,304,223 "

Der eigentliche Staatsaufwand umfaßt den Bedarf der verschiedenen Ministerien, wie folgt:

Saatsministerium..... 1,025,929 fl.

Hierunter sind für das großherzogliche Haus an Civilliste, Wittthum und Apanagen 974,429 fl. enthalten, für die Landstände 34,260 fl. Den Rest nehmen das geheime Cabinet und das Staatsministerium in Anspruch.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.... 116,610 fl.

Denselben sind die Post und die Eisenbahnverwaltung untergeordnet. Der Aufwand für die Gesandtschaften beträgt 47,160 fl., während für Consulate nur 3000 fl. gefordert werden. Mit der Zeit dürfte wohl etwas mehr für die Handelsvertretung, am besten als Beitrag zu dem Aufwand für Zollvereinsconsulate, verwendet, dagegen der Bedarf für die diplomatische Vertretung ermäßigt werden.

Als Bundeskosten werden hier nur die Beträge für die Bundesgesandtschaft nebst dem Militair- oder Territorialbevollmächtigten bei der Bundesmilitaircommission mit 21,550 fl. aufgeführt. Der Aufwand für die Ausübung des Befehlsgewalt in Kasstadt erscheint im Budget des Kriegsministeriums mit 41,131 fl.; die Beiträge zu dem Aufwand für die Festungen (nicht mehr für die Flotte) und zu den Matricularumlagen werden in das außerordentliche Budget aufgenommen, welches später vorgelegt wird; sie haben 1852 etwa 68,500 fl. betragen.

Das Justizministerium fordert..... 904,997 fl. für das Ministerium selbst, den obersten Gerichtshof (Oberhofgericht), die vier Mittelgerichte (Hofgerichte), die Rechtspolizei und die Strafanstalten. Die Einzelrichter erster Instanz stehen in dem Budget des Ministeriums des Innern mit den Verwaltungsbehörden vereinigt, weil die Justiz von der Administration in den untern Behörden noch nicht getrennt, und dafür in der nächsten Zeit auch keine Aussicht ist. Der Aufwand für die Rechtspolizei (Notariatswesen) beträgt nicht weniger als 435,309 fl. und die Strafanstalten erfordern 237,488 fl., beide zusammen mithin mehr als zwei Drittheile der Gesamtsumme. Die Bevölkerung der Strafanstalten (4 Zucht- und Arbeitshäuser und die Kreisgefängnisse) auf 1,435 Köpfe angenommen, ihre Einnahmen, meist Ertrag des Gewerbebetriebes, auf 177,235 fl. Die Lasten (hauptsächlich Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften) auf 138,293 fl., die reine Einnahme beträgt demnach 38,942 fl., so daß noch ein Staatszuschuß von 198,546 fl. nöthig wird. Der Aufwand auf den Kopf ist sonach etwas über 165 fl., wovon der Ertrag der Anstalten 27 fl. liefert und die Staatskasse 138 fl. zuzuschießen hat.

Ministerium des Innern..... 3,721,515 fl.

Hievon kommen auf die oberen und mittleren Verwaltungsbehörden..... 246,369 fl.
Bezirks-Justiz und Polizei (Aemter) 1,167,534 "
Allgemeine Sicherheitspolizei (Gensdarmarie)..... 230,404 "
Dem Cultus sind gewidmet.... 88,448 "
und zwar dem katholischen.... 46,246 fl.
evangelischen... 39,652 "
israelitischen... 2,550 "

wobei zu bemerken, daß dies nur Zuschüsse der Staatskasse zu dem Ertrage des Vermögens und der eigenen Einnahmen der betreffenden Kirchen sind.

Für das Unterrichtswesen werden verwendet.... 358,302 fl.

Darunter für die Hochschulen Heidelberg und Freiburg..... 155,087 fl.
für den gelehrten Schulunterricht..... 50,538 "
für den Volksschulunterricht..... 99,735 "
für die polytechnische Schule..... 35,592 "
für das Taubstummen- und das Blindeninstitut..... 17,350 "

Auch hier handelt es sich meistens von Zuschüssen zu den eigenen Mitteln und Zuflüssen der Anstalten.

Für Wissenschaft und Künste (Unterstützung

von jungen Künstlern und Gelehrten, Kunstanstalten und Sammlungen u. dgl.) werden 21,035 fl.

für Beförderung der Gewerbe und des Handels (Beiträge zu Gewerbeschulen, Uhrenmacherschule auf dem Schwarzwalde etc.) 27,250 fl.

für die Landwirtschaft (den landwirthschaftlichen Verein, die Ackerbauschulen, das Landesgestüt und Dotation der Veterinärtschule) 92,010 fl.

verwendet. Eine andere Kategorie von Ausgaben be- greift die milden Fonds und Armenanstalten mit..... 112,358 "

das Siechenhaus, die Irrenanstalt, (genannt Heil- und Pflege-Anstalt) Illenau und die polizeiliche Ver- wahrungsanstalt mit 188,163 "

Der letzte aber nicht unbedeutende Zweig der Verwaltung ist: der Wasser- und Straßenbau, wofür... 1,170,422 "

im gewöhnlichen Etat verlangt werden. Davon kommen auf den Straßenbau..... 577,334 fl.

auf den Wasserbau..... 464,252 "

und zwar: Rheinbau... 341,400 fl.

Binnenfluszbau..... 110,852 "

Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen..... 12,000 "

für die Central- und Bezirks-Verwaltung 128,836 fl.

Mehrere dieser Verwaltungszweige haben auch eigene Einnahmen, wie die Bezirks-Justiz und Polizei (meist Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten), das Landesgestüt (Fohlengelder, Erlös aus Pferden, Dünger etc.), die Siechen- Irren- und Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt (Beiträge zu den Unterhaltungskosten, Arbeitsverdienst u. dergl.) und der Wasser- und Straßenbau (Präcipualbeiträge, Erlös aus Grundstücken u. dergl.). Doch liefern alle diese Einnahmen nach Abzug der Lasten nur einen Beitrag von 306,713 fl. oder nicht viel über 8 pCt. des Aufwandes für die innere Ver- waltung.

Das Finanzministerium verlangt..... 2,110,873 fl. worunter außer dem Bedarf für die oberen Behörden und einigen kleineren Posten, zwei sehr bedeutende sind: nämlich:

zur Schuldentilgung..... 1,352,196 fl.

Pensionen..... 603,800 "

Auf das badische Schuldenwesen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es genüge daher die Bemerkung, daß die Eisenbahnschuld dabei nicht inbegriffen ist, indem sie eine besondere Verwaltung hat, und daß die Staats- schuld, von welcher hier die Rede ist, zum weitaus geringeren Theile aus An- leihen bei fremden Gläubigern herrührt. Das Budget der Amortisations- klasse für 1854 constatirt einen wirklichen Passivstand von 31,688,189 fl. 10 Kr. (nach Abzug der Activen.)

Allein hierunter sind enthalten:

eine unverzinsliche Forderung der Domänen an die Staatskasse von 12 Millionen, die aus der Veräußerung von Domänen zu Kriegszwecken ent- standen, seit Jahren aufgeführt und schwerlich geltend gemacht werden wird, bevor es sich um eine Theilung der Domänen in Staats- und Familiengut handelt. Ferner:

Beiträge zur Zehntablösung nebst Dotationsreserve 2,065,712 fl.

Pfartzehnt- und Kompetenzkapitalien, welche die Amortisationsklasse annehmen und bis zu anderer Ver- wendung mit 5 pCt. verzinsen muß (auch vor 1856 nicht kündigen darf)..... 3,762,073 "

Dienstkautionen und Militäreinstandskapitalien etc. 1,344,466 "

Kontokorrentschulden, beiläufig 4,516,000 "

sodann noch Lehntkapitalien, gesetzlich hinterlegte Gelder und dergl.

Der größere Theil des Passivstandes gehört mithin der sogenannten "schwebenden Schuld" an, wozu auch noch 2 Millionen Papiergeld kommen, für dessen Einlösung ein Fonds von 700,000 fl. besteht. Wir wollen nicht erörtern, ob diese Beschaffenheit der Staatsschuld eine beruhigende genannt werden kann, doch ist sie nicht von der Art, um in gewöhnlichen Zeiten Ver- legenheiten zu bereiten, und lange nicht so bedenklich, wie in den meisten an- dern deutschen und europäischen Staaten. Die Hauptgläubiger des Staates sind die Domänen, welche seit den magern Jahren von 1847 an, aus ihrem durch die Zehntablösung entstandenen Geldvermögen den Finanzen aushelfen (Kontokorrentschulden), die Pfarrer für ihre Kompetenzkapitalien, die Zehnt- pflichtigen welche ein Fünftheil ihres Ablösungskapitals vom Staate anzu- sprechen haben, Beamte für Kautionen, Unterofficiere für Einstandsgelder, Inhaber von Lehen und Papiergeld. Diese Gläubiger haben weit mehr zu fordern als die Inhaber von Schuldscheinen.

Das Kriegsministerium fordert..... 2,421,239 fl.

darunter 291,872 fl. für Pensionen und 100,000 fl. für Vermehrung des Armeekorps nach Bundesbeschluss vom 10 März 1853. Dieser Aufwand ist im fortwährenden Steigen begriffen. An eigenen Einnahmen aus ab- gängigen Pferden, Dünger, Monturen u. dergl. liefert die Kriegsverwaltung 31,410 fl., also doch beinahe 1,3 pCt. ihres Bedarfs.

Die eigentlichen Einnahmen des Staats weist das Finanzministe- rium in den verschiedenen Zweigen seiner Verwaltung nach, davon liefern:

die Domainen (Kammergüter, Forste, Berg- und Hüttenwerke..... 3,318,514 fl. und nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten mit 2,008,626 "

einen reinen Ertrag von..... 1,309,888 fl.

die Steuerverwaltung an directen u indirecten Steuern, Gebühren der Justiz und Polizei..... 6,286,329 fl. nach Abzug der Lasten mit..... 890,613 "

rein..... 5,476,716 fl.

die Salinenverwaltung..... 1,315,592 fl. Lasten und Verwaltungskosten..... 271,087 "

rein..... 1,044,505 fl.

Der Salzverbrauch ist von 1850 bis 1852 von 300,000 Centner auf 275,000 Ctr. gesunken und man rechnet auf keine merkliche Besserung.

Die Zollverwaltung..... 2,916,362 fl. Lasten und Verwaltungskosten..... 927,267 "

rein..... 1,989,095 fl.

Außer dem Antheil an den Vereingefällen der Rübensteuer und den Beiträgen des Vereins zu den Kosten der Grenzverwaltung gehören hierher auch unmittelbare Einnahmen, wie das Rheinoctroi, dessen Ertrag mit 105,463 fl. durch die Lasten mit 81,946 fl. größtentheils absorbiert wird, Wasserzölle von Nebenflüssen und Rheinbrückengelder.

Zwei andere Zweige der Finanzverwaltung sind als Einnahmequellen nicht zu betrachten, da sie mehr ausgeben als einnehmen. Diese sind: die Münzverwaltung, welche wegen der theuren Silberpreise ihre Aus- prägungen auf das Unvermeidliche beschränkt und dennoch eines Zuschusses von etwa 9,000 fl. zu ihren Einnahmen von 400,000 fl. bedarf, — und die allgemeine Kassenverwaltung. Letzterer werden die Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren und andere Posten zugewiesen, welche sonst nirgends unterzubringen sind. Ihre Einnahmen sind auf 37,354 fl., die Ausgaben auf 177,683 fl. angeschlossen. Unter letzteren findet sich ein Zinsbedarf von 92,227 fl. für Vorschüsse, welche die Staatskasse von der Amortisationskasse erhält, und welche früher oder später consolidirt werden müssen, da an ihre Rückzahlung aus Ueberschüssen der Einnahmen nicht zu denken ist.

So ist das ordentliche Budget ein Bild der mißlichen Zustände der Gegenwart. Für außerordentliche Ausgaben ist keine Deckung vorhanden, und doch werden sie nicht ausbleiben, und schwerlich weniger als eine Mil- lion erfordern. Wir haben oben schon erwähnt, daß die Beiträge zu den Bundeslasten in das außerordentliche Budget aufgenommen werden; außer- dem erfordern die Culturen von Domänengrundstücken, Hochbauten, nament- lich auch der Wasser- und Straßenbau jeweils ansehnliche Summen. Die Mittel dazu werden, wenn die Zeit einer Anleihe nicht günstig sein sollte, durch Operationen zur Vermehrung der schwebenden Schuld aufgebracht werden müssen.

Weitere Anstrengungen erfordert der Eisenbahnbau für Verlegung des breiten Schienengleises in die allgemeine Spurweite und die Fortführung der Bahn von Basel aufwärts in das obere Rheinthal. Wir behalten uns vor, hierüber besonders zu berichten, und bemerken nur noch: daß der reine Schuldenstand für die Erbauung der Eisenbahn Ende 1852 schon 32,678,584 fl. betragen hatte, und daß die Revenuen der Post und des Eisenbahnbetriebs die Dotation für Zinse und Tilgung bilden, der Ertrag der Eisenbahn allein aber nahe 5 pCt. des Baucapitals in der jüngsten Zeit erreicht hat.

Beweis durch Handelsbücher.

Unter Beweis versteht die Rechtswissenschaft zunächst diejenige Thä- tigkeit einer Partei, durch welche die Gerichtsbehörde von der Wahrheit streit- iger Thatfachen überzeugt werden soll. Die zu diesem Zwecke anzuwendenden Mittel sind die Beweismittel. Dahin gehören Zeugnisse, Urkunden, Augenschein des Gerichts, Gutachten Sachverständiger und der Eid. Im Allgemeinen besteht der Rechtsgrundsatz, daß eine Urkunde zum Vortheil dessen, der sie geschrieben hat, nicht beweisen kann. Nichtsdestoweniger legen ganz abweichend von diesem Grundsatz die meisten Landesgesetze und der Gerichtsgebrauch den Handelsbüchern der Kaufleute, Mäkler etc. die Eigen- schaft bei, daß die Aufzeichnungen in den Büchern derselben streitige That- sachen zu Gunsten desseligen beweisen können, welcher die Aufzeichnung be- wirkt hat.

Ueber den Grund dieser eigenthümlichen Beweiskraft der Handelsbücher, welche einem sonst zweifellos feststehenden Grundsatz zu widersprechen scheint, sind die Ansichten der Rechtskundigen durchaus verschieden. Jener Grund wird jedoch am sichersten auf dem historischen Wege gefunden werden können. Wir wissen nämlich, daß im Mittelalter die Wechseler — *campsores* — ursprünglich obrigkeitlich bestellte und verpflichtete Personen waren, und es konnte deshalb den von ihnen geführten Büchern eine gewisse öffentliche Glaubwürdigkeit beigelegt werden, wie den Urkunden, Registern etc. obrigkeit- licher Personen überhaupt. Noch der Reichsabschied vom Jahr 1489 schreibt den Reichsständen ausdrücklich vor: "verständige fromme Wechseler anzustel- len." Für jene Vermuthung spricht auch der Umstand, daß den Handels- büchern der Wechseler jene Beweiskraft zuerst beigelegt wurde und dieselbe erst später auch auf die Handelsbücher der Kaufleute etc. Anwendung fand. Hierbei mag denn auch die Ermägung nicht ohne Einfluß geblieben sein, daß die seit dem Ende des Mittelalters eingeführte künstliche Einrichtung der

Handelsbücher falsche Einträge in dieselben nicht zuließ, ohne eine solche Verwirrung zu veranlassen, welche für den Fälscher selbst kaum löslich ist, daß also die Handelsbücher durch sich selbst eine gewisse Controle ihrer Richtigkeit ausüben und dadurch eine vermehrte Glaubwürdigkeit verdienen.

Da wo die Landesgesetze oder der Gerichtsgebrauch einen Beweis durch Handelsbücher zulassen, ist denselben jedoch die Eigenschaft eines Beweismittels nur eingeräumt hinsichtlich der streitigen Vorkommnisse bei eigentlichen Handelsgeschäften, keineswegs aber hinsichtlich des streitigen Rechtsverhältnisses an und für sich. Ist also bestritten, ob ein gewisser Kaufvertrag über 250 Centner Caffee abgeschlossen wurde oder über 150 Centner Caffee, dann kann das Handelsbuch beweisen; nicht aber auch dann, wenn in Abrede gestellt wird, daß überhaupt ein Kaufvertrag über Caffee abgeschlossen worden sei. Da wo die Gesetze oder der Gerichtsgebrauch einen Beweis durch Handelsbücher zulassen, sind für die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher, also für deren Fähigkeit als Beweismittel zu dienen, gewisse Erfordernisse nothwendig, sowohl in Beziehung auf die Person des Inhabers der Handlung, für welche die Handelsbücher geführt werden, als in Beziehung auf die Handelsbücher selbst. Derjenige, welcher durch seine Handelsbücher beweisen will, muß nämlich persönlich ein unbescholtener Mann sein, darf also keine entehrende Strafen erlitten haben, nicht Fallit geworden sein u. Zur Glaubwürdigkeit der Handelsbücher an und für sich gehört, daß sie in der hergebrachten kaufmännischen Form geführt worden und unverdächtig sind. Verdächtig werden sie aber durch Rasuren, durch eingeschobene Blätter, durch unkenntliche Stellen in Folge von Beschädigungen, Flecken u. Zuweilen fordern Particulargesetze noch weiter, daß die Bücher in deutscher Sprache geführt sein müssen. Bei den nach der einfachen Buchhaltung geführten Büchern wird in der Regel dem Hauptbuche Beweisraft eingeräumt; bei den nach der doppelten Buchhaltung geführten Büchern aber dem Journal. Das aus dem Journal gebildete Hauptbuch hat hier schon weniger Glauben. Doch können auch andere Bücher als Beweismittel zugelassen werden, wenn dieselben über bestimmte streitige Umstände Aufschluß geben. In jedem Falle muß die Vorlage des betreffenden Buches im Original erfolgen. Werden die Handelsbücher der beiden streitenden Parteien vorgelegt, so beweisen sie alle Punkte, in welchen sie übereinstimmen. Weichen sie aber von einander ab, so heben sie sich gegenseitig auf, vorausgesetzt, daß die Bücher beider Parteien alle Eigenschaften haben, um als Beweismittel zu dienen, weil sonst nur dasjenige Buch beweisen würde, welchem jene Eigenschaften beizuwohnen. Die meisten Particulargesetze u. räumen den Handelsbüchern keinen s. g. vollen Beweis ein, sondern nur einen s. g. halben Beweis, welcher durch den Erfüllungseid desjenigen, welcher das Buch als Beweismittel vorlegt — producirt — vervollständigt werden muß, indem er die Richtigkeit seines Buches beschwört. Den Erfüllungseid hat der Chef der Handlung in eigener Person zu leisten, und zwar auch dann, wenn das Buch durch einen Buchhalter geführt wurde. Bei Handelsgesellschaften pflegt die Eidesleistung eines offenen Gesellschafters zu genügen, nicht aber die eines stillen Gesellschafters. Wenn ein Factor die Handlung führt, so hat dieser den Eid zu leisten; ebenso der Procurist für Geschäfte, welche in Abwesenheit des Principals vorgekommen sind.

Das französische Handelsgesetzbuch, mit welchem das badische Landrecht übereinstimmt, kennt jedoch den Erfüllungseid nicht, sondern ertheilt dem Richter die Befugniß, regelmäßig geführte Handelsbücher in Handlungsgeschäften und zwischen Handelsleuten schon als vollen Beweis zuzulassen. Dasselbe schreibt aber zugleich eine bestimmte Einrichtung für die Handelsbücher vor, insbesondere, daß dieselben Seitens der Obrigkeit paginirt und mit einem Handzeichen versehen sein müssen, und verweigert solchen Handelsbüchern, welchen jene Erfordernisse mangeln, die Glaubwürdigkeit. Wenn aber eine Partei auf die Bücher der andern Partei sich beruft und diese sich weigert, sie vorzulegen, so kann der Richter jene Partei zum Eid zulassen.

L i t t e r a t u r.

Preußens Consular-Reglement nach seiner heutigen Anwendung, bearbeitet von B. W. König, königl. preussischem Consul, mit Benutzung der Akten des preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Berlin, Verlag der Deckerschen geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, 1854.

Dieses Buch — 388 Seiten gr. Oktav, mit 3 Blättern Flaggen-Abbildungen — giebt uns zunächst das „Reglement für alle königl. preussischen General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen, vom 18. September 1796“ und betrachtet dann in der ersten Abtheilung das Consular-Reglement nach seiner heutigen Geltung. Die zweite Abtheilung enthält Formulare für die bei den preussischen Consularbeamten vorkommenden Geschäfte.

Die Abfassung des Buches scheint vorzugsweise aus der Erwägung hervorgegangen zu sein, daß die Consuls u. in der Regel Geschäftsleute zu sein pflegen, welchen die technische Ausbildung für eigentliche Amtsgeschäfte nicht zu Theil geworden ist und welchen deshalb eine ausföhrliche Anleitung für die ihnen obliegenden Amtshandlungen sehr erwünscht sein muß. Zu diesem Zweck dienen vorzugsweise auch die beigelegten Formulare. Die

Schrift genügt, aber nicht allein einem wesentlichen Bedürfniß der preussischen Consular-Beamten, sondern ist auch für Geschäftsleute von erheblichem Interesse, nicht weniger für die Consuls anderer Staaten.

Besondere Beachtung verdient die Notiz, daß nach den Zollvereinsverträgen die in fremden See- und Handlungsplätzen angestellten preussischen Consuls sich der Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten in vorkommenden Fällen mit Rath und That möglichst annehmen sollen; ferner der Artikel 20 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853, welcher vorschreibt: „Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuls im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Plage durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und nicht gegen höhere Gebühren, wie den eigener Angehörigen zu gewähren.“

Schließlich glauben wir noch das neueste Verzeichniß der preussischen General-Consulate, Consulate und Vice-Consulate, welche gegenwärtig im Auslande bestehen, im Interesse der Handelswelt mittheilen zu sollen.

1. Argentinische Republik. Consulat zu Buenos-Ayres.
2. Belgien. General-Consulat für das ganze Königreich Belgien zu Antwerpen. Consulate zu Brüssel, Gent und Ostende.
3. Brasilien. Consulate zu Rio de Janeiro, Bahia und Pernambuco. Viceconsulate zu Rio Grande do Sul, Porto-Allegre und Santos.
4. Bremen. Consulat für Bremen und das großherzogl. oldenburgische linke Weserufer zu Bremen (auch für Bremerhaven und Begefaß).
5. Central-Amerika und Neugranada. General-Consulat (der Sitz desselben ist noch unbestimmt).
6. Chili. General-Consulat (der Sitz desselben ist noch unbestimmt).
7. China. Consulat zu Canton.
8. Dänemark nebst den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Consulate zu Aalborg, zu Swanøe und zu Rønne auf der Insel Bounholm, zu Flensburg, Föhr, Friedrichshafen, Helsingör, Kiel, Kopenhagen, Rendsburg, Thisted, Tönning und Friedrichstadt. Vice-Consulate zu Altona, Glückstadt, (Hamburg.)*
9. Dänische Besitzungen. Consulat zu St. Thomas (Antillen).
10. Frankfurt a. M. Consulat zu Frankfurt.
11. Frankreich. Consulat zu Bordeaux, Montpellier (auch für Sette), Dünkirchen, Havre de Grace (zugleich für Fécamp, Granville, Honfleur, St. Malo und St. Servan), Marseille, Nantes, la Rochelle, Rouen, Toulon, St. Valery a. der Somme. Vice-Consulate zu Sette (Montpellier), Boulogne sur mer (Dünkirchen), Calais (Dünkirchen), Brest, Orient, Noirmoutier (alle drei von Nantes ressortirend), Marennès (La Rochelle), Mèron (desgl.), St. Martin auf der Insel Ré (desgl.), Rochefort (desgl.), Caen, Cherbourg (beide von Rouen ressortirend).
12. Französische Besitzungen. Consulat zu Algier (auch für Bona, Bugia und Dron).
13. Griechenland. Consulate zu Athen (auch für den Pyraus), Nauglia, Patras, Syra.
14. Großbritannien und Irland. General-Consulat für das vereinigte Königreich zu London. Consulate zu London (mit dem General-Consulat vereinigt), Liverpool, Edinburgh (auch für Leith). Vice-Consulate zu Birmingham, Bristol, Cardiff, Gower, (Insel Wight), Dartmouth, Deal, Dover, Fallmouth, Gloucester, Insel Guernsey, Harlepool, Harwich, Hull, Gool, Great Grimsby, Insel Jersey, Lynn und Wisbeach, Margate, Middelbro, Newcastle a. d. Tyne, Newport und Shepston, Padstow, Penzance, Mountsbay und St. Ives, Plymouth, Exeter und Fowey, Poole, Portsmouth und Gosport, Ramsgate, Inseln Scilly, Scheernek, Rochester und Faversham, Shoreham und Brighton, Southampton, Stockton, Sunderland, Swaesea, Weymouth, Yarmouth in England.
15. Ferner Vice-Consulate zu Aberdeen, Berwick a. d. Tweed, Dundee, Glasgow, Grangemouth, Kirkwall (Orkney-Inseln), Lerwick, Montrose, Perth und Newburg, Peterhead in Schottland.
16. Endlich Vice-Consulate zu Belfast, Cork, Drogheda, Dublin, Limerick, Londonderry, Waterford in Irland (sämmliche Vice-Consulate ressortiren von dem General-Consulate zu London).
17. Britische Besitzungen. Consulate zu Adelaide, Capstadt, Corfu, Demerary, Gibraltar, Haifa, Jamaika, St. Johns in Neu-Braunschweig, St. Johns in Neu-Fundland, La Valette (Malta), Miramichi, Montréal, Neu-Seeland, Prinz Edwards-Insel, Quebec, Singapore, Sidney, Wandimere-Land, St. Vincent.
18. Hamburg. General-Consulat für die Stadt Hamburg und deren Gebiet, so wie auch für das herzoglich holsteinische Elbufer, mit Einschluß der Städte Altona und Glückstadt, ingl. für das königl. hannoversche Elbufer von Hamburg bis zum Ausflusse der Elbe — zu Hamburg. Vice-Consulate zu Hamburg, Cuxhaven.
19. Hannover. Consulate zu Emden, Harburg, Leer.
20. Hayti. Consulate zu Cap Hayti, Port republicain.
21. Kirchenstaat. Consulate zu Ancona, Civita-Vecchia, Rom.
22. Lübeck. Consulat zu Lübeck.
23. Mecklenburg. Consulate zu Rostock, Wismar.
24. Mexico. General-Consulat zu Mexico. Consulate zu Mexico, Mazamoros, Mazatlan, Tampico, Tuxpan, Vera Cruz (auch für Guatisco).
25. Neapel und Sicilien. Consulate zu Messina, Neapel, Palermo. Vice-Consulate zu Catania, Licata (beide von Messina ressortirend), Sirgenti, Trapani (beide von Palermo ressortirend).
26. Niederlande. General-Consulat für die Niederlande zu Rotterdam. Consulate zu Rotterdam (auch für Dordrecht und Schiedam) Amsterdam (auch für Texel), Abteijingen (für die Provinz Seeland). Vice-Consulate zu Harlingen, Heider (Amsterdam).

* Der bei den Vice-Consulaten in Paranthese hinzugefügte Ortsname deutet das General-Consulat oder Consulat an, von welchem sie ressortiren.

25. Vereinigte Staaten von Nordamerika. General-Consulat zu New-York. Consulate zu Baltimore, Charleston, Cincinnati, St. Francisco (California), Galveston (Texas), St. Louis, Louisville (Kentucky) New-Orleans, Philadelphia. Vice-Consulate zu New-Bedford und Boston (beide von New-York ressortirend).

26. Oesterreich. General-Consulat zu Triest. Consulate zu Venedig, Wien.

27. Dänenburg. Vice-Consulat zu Brake a. W. (Bremen.)

28. Portugal. General-Consulat f. Spanien. Consulate zu Lissabon, Madeira, St. Miguel (auch für Huerta), Oporto. Vice-Consulat zu Setuval (Lissabon).

29. Rußland und Polen. General-Consulat für Polen zu Warschau, für Kur- und Liffland zu Riga. Consulate zu Archangel (nebst Salombol), Libau, Moskau, Narva, Odessa (auch für Kertsch und Zaganrog, Perna, Petersburg, Reval, Wiburg, Windau.) Vice-Consulate zu Arensburg auf der Insel Desel (Perna), Kronstadt (Petersburg).

30. Sardinien. Consulate zu Genua, Nizza.

31. Schweden und Norwegen. General-Consulat zu Christiania. Consulate zu Arendal, Bergen, Carlskrona, Christiansand (auch für Egersund, Farsund, Flekkefjord, Mandat, Stavanger), Dronheim, Gothenburg, Helsingborg, Hernösand, Landskrona, Malmö, Norrköping, Stockholm, Tromsø, Wisby auf der Insel Gothland, Åstad.

32. Spanien. General-Consulat für Spanien und Portugal zu Barcelona. General-Consulat für das Königreich Granada zu Malaga. Consulate zu Alicante, Barcelona, Cadix, Carthagena, Corunna, Ferrol, Gijon, Palma, Puerto Santa Maria, Santander, Sevilla, Tarragona (nebst Reus), Torrevedija, Valencia, Vigo. Handels-Agentur zu Bilbao. Vice-Consulate zu Cadix, Corunna.

33. Spanische Besitzungen. Consulate zu Havana, St. Jago de Cuba, Teneriffa.

34. Toscana. General-Consulat zu Livorno.

35. Türkei. General-Consulat für Aegypten und Syrien zu Cairo. General-Consulat für die Moldau und Wallachei zu Bucharest. Consulate zu Alexandria, Beirut, Sypern, Damaschus, Galatz (auch für Braila) Sassy, Jerusalem, Salonich, Smyrna. Vice-Consulate zu Adrianopel, Dardanellen.

36. Uruguay. Consulat zu Montevideo.

37. Venezuela. Consulat zu Laguayra. Vice-Consulat zu Puerto Cabello (Laguayra).

Statistik Tabelvaerk VII. Band, enthaltend eine detaillirte Zusammenstellung der Bevölkerung des Königreichs Dänemark im Jahre 1850 nach dem Geburtsort.

Der siebente Band dieses von dem königlichen statistischen Bureau zu Copenhagen unter Leitung von Professor Bergsøe, veröffentlichten Tabellenwerkes schließt sich seinem Vorgängern würdig an. Mag es sein, daß der stets eifersüchtige Nationalgeist, welcher die Stärke Dänemarks bildet, der Anlaß zu der Untersuchung der Nationalität seiner Bewohner war, man muß die Sorgfalt bewundern, mit welcher sie durchgeführt, die Genauigkeit, mit welcher das Resultat in dem vorliegenden Buche veröffentlicht wird. Es ist bekannt, daß das statistische Bureau zu Copenhagen äußerst thätig ist und mit den geringen finanziellen Mitteln, welche das dänische Budget ihm zuweist, ungemein viel leistet. Ein neuer Beleg dafür liegt vor uns.

Das statistische Bureau führt hier, nach Wohnort, Geschlecht und Altersklassen geordnet, die ganze Bevölkerung des Königreichs Dänemark auf, indem es unterscheidet diejenigen, welche an ihrem Wohnorte, diejenigen, welche in der Provinz des Wohnortes, in Copenhagen, in den dänischen Colonien, in den Herzogthümern, in Norwegen und Schleswig, in Deutschland und in andern Ländern geboren sind.

Das merkwürdige Hauptresultat der Zählung ist, daß von 1,407,747 Individuen, der Volkszahl Dänemarks am 1. Febr. 1850, nicht mehr als 29,621 oder 2₁₀ pCt. anßerhalb des Königreichs geboren sind und daß, wenn von diesen die scandinavische Nationalität ausgeschlossen wird, nur 10,593=0₇₅ pCt. andere Nationalitäten übrig bleiben.

Von den 29,621 waren	
auf den dänischen Colonien u.	991
„ Schleswig.....	12,388
„ Holstein und Lauenburg..	3,199
„ Schweden und Norwegen	7,879
„ Deutschland.....	3,995
„ anderen fremden Staaten..	1,169
	29,621

Von der ganzen Bevölkerung des Königreichs waren geboren:			
	in	in den	auf dem
	Kopenhagen	Hauptstädten	Lande
männlich	47,230	68,442	559,497
weiblich	56,185	74,607	572,165
zusammen	103,415	143,049	1,131,662
			29,621

oder:		
an ihrem	im Königreiche, aber	außerhalb
Wohnort geboren	nicht am Wohnorte geboren	des Königreichs
846,687	531,439	29,621

Reisedauer der im Jahre 1852 von der Weser nach außereuropäischen Plätzen und Gewässern, so wie auch nach der europ. Türkei und dem Schwarzen Meere abgegangenen Schiffe.

Nach	Durchschnitts-Reise	51 kürzeste	40 längste	69 Tage
Aguadilla,	56	49	64	123
Bahia	86	64	123	123
do (via Cadix)	125	—	—	—
do (via Newport)	54	32	82	—
Baltimore	81	—	—	—
do (via Shields)	112	110	114	—
Batavia	136	—	—	—
Buenos Ayres (via Cadix)	151	—	—	—
Calcutta (via Cadix)	189	—	—	—
do (via St. Ubes)	201	—	—	—
Calao (via Islay)	42	—	—	—
Cap Haiti	90	73	108	—
Capstadt (Cap d. g. Hoffnung)	47	—	—	—
Charleston S/C	45	—	—	—
Sienfuegos	69	62	83	—
Ciudad Bolivar	108	84	126	—
do (via Liverpool)	89	—	—	—
Constantinopel	66	—	—	—
do (via Shields)	99	—	—	—
do (Shields u. Barcelona)	75	60	96	—
Galatz	131	—	—	—
do (via England)	129	—	—	—
do (via Grangemouth)	79	—	—	—
do (via Shields)	61	46	79	—
Galveston	—	—	100	—
Gonaives (via Grimsby)	—	—	48	—
Greytown	158	137	175	—
Grönland (aus und zu Hause)	68	53	83	—
Havana	—	—	76	—
do (via Newport)	—	—	205	—
Honkong (via Newport)	—	—	273	—
do (via Newport u. Batavia)	175	174	177	—
Honolulu	—	—	277	—
do (via Batparaiso)	65	55	82	—
Indianola	66	51	82	—
Kingston Jamaica	101	73	115	—
do. (via Newport)	—	—	143	—
King George Sound (via Newport)	71	42	96	—
Laguayra	—	—	130	—
Madras	—	—	58	—
Mayaguez	—	—	90	—
do (via Cardiff)	56	46	66	—
Manzanilla de Cuba	—	—	81	—
Matanzas	—	—	132	—
Mazatlan	113	112	114	—
Montevideo (via Cadix)	—	—	175	—
do (via Cadix und England)	21	17	35*	—
Newyork (per Dampfschiff incl. Aufenthalt in Southampton)	46	23	83	—
do (pr. Segelschiff)	96	95	97	—
do (via Shields)	—	—	—	—
do (via Namsgate und incl. Reparatur)	—	—	158	—
Neworleans	57	41	73	—
Odessa	53	41	61	—
do (via Hartlepool)	—	—	110	—
do (via Liverpool)	—	—	133	—
Pernambuco	—	—	41	—
Philadelphia	51	38	80	—
Point de Galle (via Newcastle)	—	—	166	—
Ponce	—	—	73	—
Port au Prince (via Liverpool)	—	—	86	—
Porto Plata	—	—	39	—
Quebeck	53	35	96	—
Rio de Janeiro	71	62	81	—
do (via Cadix)	91	70	111	—
do (via Lissabon)	119	118	120	—
do (via St. Ubes)	—	—	120	—
do (via Cadix und Santos)	—	—	86	—
Rio Grande do Sul	120	91	148	—
San Franzisco	—	—	229	—
do. (via Islay und Balparaiso.)	—	—	229	—
San Juan (Portorico)	77	54	102	—
Savanna (via Hamburg)	—	—	68	—
St. Jago de Cuba	50	35	60	—
St. Thomas	40	38	43	—
do (via Newport)	87	56	132	—
do (via Liverpool)	86	68	104	—
Sidney (via London)	—	—	153	—
do. (via Oporto)	—	—	157	—
Smyrna (via Hartlepool)	—	—	62	—
Trinidad de Cuba	69	38	101	—
do. (via Liverpool)	97	84	110	—
do. (via Hartlepool)	—	—	100	—
Wilmington (via Cardiff)	—	—	92	—

*) via Boston

Versicherungswesen.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

In Nummer 117 brachten wir die Nachricht, daß die neu constituirte „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft“, dem Verlauten nach, die Geschäfte beginnen werde, „sobald der vierte Theil, oder die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet“ sein würde. Von der competenten Stelle geht uns jedoch die Notiz zu, daß nicht nach Zeichnung des „vierten Theils“, sondern nach Fundirung vorläufig von mindestens der Hälfte des Actien-Capitals von drei Millionen Thalern das Geschäft eröffnet, die Emission der anderen Hälfte jedoch baldhinstmöglichst und jedenfalls nach Verhältnis des späteren Bedürfnisses bei eintretender Ausdehnung der Versicherungen bewirkt werden soll. Uebrigens sind (derselben Quelle zufolge) zur Einholung der staatlichen Bestätigung die erforderlichen Schritte bereits gethan und auch alle sonstigen Vorbereitungen gehen rüstig ihrer gedächlichen Vollendung entgegen, so daß der rechtzeitige Eintritt der Gesellschaft schon in den diesjährigen Geschäftsverkehr mit Sicherheit in Aussicht steht.

London, 22. Januar 1853. Die neue Gesellschaft Unity Fire Assurance Association in London, hat wahrscheinlich zunächst um sich bekannt zu machen, dann aber ohne Zweifel auch in Verfolg einer guten Sache eine Petition ans Parlament gegen die Stempelsteuer auf Feuerversicherungen zur Unterschrift bei ihren Agenten aufgelegt. Diese Petition lautet im Auszuge:

„Die Petenten betrachten es als ein anerkanntes Princip des Parlaments, daß es die Pflicht der Gesetzgebung sei, so weit sie dies vermag, allgemeine Vorsicht und Klugheit zu befördern. Im Einklang mit diesem Princip hat das Haus durch 3 u. 4 William IV. Cap. 23 ganz richtig landwirthschaftliche Produkte, Viehstand und landwirthschaftliche Geräthe und durch andere Akte Hospitäler, Asyle, Kranken- und Arbeitshäuser von der Feuerversicherungssteuer ausgenommen. Ebenso hat das Haus durch 7 Victoria Cap. 21 die Steuer auf Seeversicherung bedeutend vermindert und in der letzten Session auch den Stempel auf Lebensversicherung herabgesetzt und die Gelder, welche zu Lebensversicherungs-Prämien verwendet, werden von der Einkommensteuer ausgenommen.

Während aber solche Ausnahmen als eine große und weise Begünstigung angenommen sind, machen sie die schwere Last der Steuer auf anderes Eigenthum um so mehr bemerkbar.

Gegenwärtig ist außer dem einförmigen Stempel von 1 Schilling (10 Silbergroschen) auf jede Feuerversicherungspolice, so gering der versicherte Betrag auch sein mag, überdies eine besondere jährliche Abgabe von 3 Sch. für jedes Hundert des versicherten Werthes (also $\frac{3}{20}$ pCt.). Bei allen Versicherungen gewöhnlicher Gefahr beträgt die von den Gesellschaften berechnete Prämie nur etwa 1 Sch. 6 P. (also $\frac{3}{40}$ tel pCt.) und die 3 Sch. Steuer ist daher doppelt so hoch als der Preis der Sicherheit. Einschließlich des

Stempels betragen die Abgaben auf eine Versicherung von 100 Pfd. Stl. 266 pCt. der Prämie, was natürlich die Handwerker und dergleichen, deren Hauptversicherung ihre Werkzeuge betrifft, am meisten berührt. Daher rührt es, daß von dem zu versichernden Werthe in England kaum ein Drittel versichert ist. Diese hohe Abgabe ist im Widerspruche mit dem Principe, welches jetzt bei der Steuer auf Seeversicherung zur Anwendung kommt, da bei derselben nur 3 Pence für je 100 Pfd. Stl. Versicherung erhoben wird, so lange der Prämienfuß nicht $\frac{1}{2}$ pCt. überschreitet, so daß bei Seeversicherung die Abgabe nur $\frac{1}{80}$ pCt., bei Feuerversicherung 266 pCt. der Prämie ist.

Indem die Petenten daher die Weisheit der Erleichterungen anerkennen, welche der Landwirthschaft und der Schiffahrt zu Theil geworden sind, bitten sie das Haus, daß es die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit gleicher Ausnahmen für alles Eigenthum und Geräthe anderer Industrie erwägen möge. Sie beantragen daher, daß der Stempel auf alle Feuerversicherungspolice von 1 Schilling auf 1 Penny herabgesetzt, daß die andere Abgabe aber aufgehoben oder zu 6 Pence (= $\frac{1}{40}$ pCt.) oder sonst so herabgesetzt werden möge, wie die Weisheit des Hauses dies für geeignet hält.

In der Einladung zur Unterschrift dieser Petition wird mit großem Scharfsinn auf den Unsinn einer Besteuerung der Vorsicht und zwar einer Steuer hingewiesen, welche dem Vorsichtigen doppelt so viel für die Regierung, welche ihm in diesem Falle wie in den meisten Fällen gar nichts dafür leistet, abnimmt, als er denjenigen bezahlen muß, welche ihn gegen die Verluste an seinem Vermögen schützen. Es wird an derselben Stelle erwähnt, daß das Eigenthum in Großbritannien und Irland auf 4 Millionen Pfd. Stl. und das was davon versicherungsfähig ist, auf die Hälfte geschätzt wird. Der versicherte Betrag sei aber nur 850 Millionen Pfd. Stl., wovon die Regierung eine jährliche Abgabe von etwa 1,100,000 Thlr. bezieht. Es sei dagegen der versicherte Werth in Frankreich 1,415 Millionen Pfd. Stl., in Deutschland 805 Millionen Pfd. Stl.

Der Vorwurf, welcher die englische Besteuerung der Versicherung trifft, paßt auch für die Abgabe, welche für die sogenannte polizeiliche Genehmigung in einzelnen deutschen Staaten erhoben wird. Wenn auch diese Abgabe nicht so groß wie die englische ist, ist sie doch in der Regel gleich unverhältnißmäßig, weil für eine kleine Versicherung so viel wie für eine große gefordert zu werden pflegt.

Das Handelsblatt wird in Bremen Donnerstags gegen Mittag ausgegeben. Beschwerden wegen unrichtiger Zusendung bittet man an die Verlagshandlung zu richten. — Bestellungen und Inserate werden auch durch alle deutsche Buchhandlungen, in Leipzig durch Herrn H. Hübner, angenommen.

Anzeigen.

Alphabetisch-geordnetes Nachschlagebuch und vollständiges alphabetisches Waaren-Verzeichniß zu dem am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tretenden

allgemeinen österreichischen Zolltarif

für die Ein-, Aus-, und Durchfuhr,
dann für den Zwischenverkehr mit den Zollvereinsstaaten, Modena, Parma und Liechtenstein,
nebst vielen Uebersichtstabellen, einer alphabetisch-geordneten Verzehrungssteuertabelle und einer

Tabelle zur Bemessung des Agiozuschlages.

20 Bogen. Preis 28 Ngr.

Heinrich Hübner in Leipzig.

Zu verkaufen. Malaga-Weintrauben bei Käffern und einzelnen den, Calichos- und Desert-Resinen, Datteln, Krackmandeln, hinois, trocknen und sehr hellen zarten cand. ostindischen Ingwer, schöne Succade und Orange-Schaalen, Hamburger Botjes, rustibbons, Chocolat des Dames, Chocolate praliné et Nougat, feine Toudars-Früchte und alle Sorten englischer rustibbons.
H. Dr. Tegeler.

Agentur-Gesuch. Ein tüchtiger Geschäftsmann, welcher bis vor Kurzem die Leitung eines industriellen Unternehmens in Oesterreich vorstand und in allen Theilen der Monarchie Verbindungen und Bekanntschaften besitzt, wünscht Agenturen deutscher Häuser zu übernehmen. Nähere Auskunft zu ertheilen ist Herr A. Motard, Eigenthümer der Lichtfabrik zu Berlin, gern bereit.

In der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig

beginnt am 19. April d. J. ein neuer Lehrcursus in der II. Abtheilung (höherer Cursus) und werden demzufolge die Anmeldungen zur Aufnahme neuer Zöglinge durch erbeten. Das für den Eintritt erforderliche Alter ist vom 14. — 16.

Lebensjahre, ausgerüstet mit einer Vorbildung, welche den Anforderungen entspricht, die Seitens der Lehranstalt gestellt sind, um in die 3. Classe aufgenommen werden zu können. Zeigen sich jedoch nach erfolgter Prüfung die Vorkenntnisse nicht genügend, so tritt der Zögling in die Vorbereitungsclasse, deren Erreichung vor 6 Monaten stattfand und welche den Zweck hat, das Mangelnde möglichst rasch zu ersetzen und zugleich einer Ueberfüllung der 3. Classe bei der so sehr gesteigerten Frequenz vorzubeugen. Die Lehranstalt, bekannterweise ein weltbürgerliches Institut, schließt in ihren Räumen Zünge von allen Nationen der Erde ein und trägt, was diesen höhern Cursus betrifft, durchaus keinen localen Charakter. Daher rührt denn auch das heterogene Verhältniß in der wissenschaftlichen Stellung der Zöglinge, welche eintreten und für diese hat die Vorbereitungsclasse schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens den wesentlichen Nutzen bewährt, den man sich von derselben verspricht.

Die Regulative der Lehranstalt liegen bei dem Unterzeichneten zur Disposition. Leipzig, den 1. Februar 1854.

Dr. Steinhaus,
Director.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von G. Schünemann's Verlagshandlung.